

superior evidence of popular will, the electoral outcome should prevail, *ceteris paribus*, over effective control where these conflict, i.e. in the case of a *coup d'état* that seeks to negate the electoral outcome.“ (S. 364)

Es zeigt sich also insgesamt – was hier aus Platzgründen jedoch nicht wirklich reproduziert werden konnte – dass die Urteile der internationalen Gemeinschaft über die (II)Legitimität von Regierungen „embody principles; they can be seen to vindicate clear manifestations of popular will, on the one hand, and natural duties of governance, on the other. The criteria for invoking these principles are still being worked out, but consensus has not been totally elusive.“ (S. 411) Aber eben auch: „So far, the evidence does not substantiate any equation of a lack of (liberal) democracy with governmental illegitimacy.“ (ebd.) Dieser durchaus differenzierte Befund ist einer Übergangsperiode in der Völkerrechtsentwicklung – und dass wir uns in einer solchen befinden, legen auch die Vertreter des democratic entitlement nahe, wenn sie vom „emerging right to democracy“ sprechen – wohl angemessen. Er wird von Roth mit großer Umsicht, Sorgfalt und darstellerischem Geschick für einen sehr umfassenden Bereich international-rechtlicher kollektiver Staatenpraxis erarbeitet und dargelegt. Mehr ist von einem einzelnen Autor kaum zu erwarten. Wenn er dies obendrein auch noch mit wohldosiertem Humor tut (so Roths ironische Feststellung zur kubanischen Praxis revolutionär-demokratischer Diktatur: „My own relentless inquiries on this subject in Cuba led me to the understanding that where one person disagrees, it is healthy discussion, but that where two persons coordinate an expression of disagreement, it is a subversive conspiracy“, S. 328, Anm. 13) und unter Offenlegung auch der politischen Hintergrundposition des Autors (die Roth als der prointerventionistischen Reaganschen Menschenrechts-Rhetorik eher skeptisch Gegenüberstehenden ausweist) entsteht ein Buch, das nicht nur preis-würdig, sondern durchaus lesens-wert ist. Dies vielen Studierenden zu ermöglichen, obliegt angesichts des hohen Preises leider auch noch der bereits erhältlichen Paperback-Ausgabe wieder einmal einschlägigen Bibliotheken.

Mathias List, Hagen

Heiko Ahlbrecht

Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert

Unter besonderer Berücksichtigung der völkerrechtlichen Straftatbestände und der Bemühungen um einen Ständigen Internationalen Strafgerichtshof
Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1999, 502 S., DM 148,--

“The establishment of the Court is (...) a gift of hope to future generations, and a giant step forward in the march towards universal human rights and the rule of law. It is an achievement which, only a few years ago, nobody would have thought possible.” (UN-Press Release, SG/SM/6643, L/2891, 20. Juli 1998) Mit diesen Worten beglückwünschte UN-

Generalsekretär Kofi Annan im Juli 1998 die “Diplomatische Konferenz der Generalbevollmächtigten der Vereinten Nationen über die Einrichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs” zu der Verabschiedung des Statuts für einen Ständigen Internationalen Strafgerichtshof. 120 Staaten hatten für das Statut gestimmt, 7 dagegen, 21 Staaten hatten sich der Stimme enthalten.

Warum dieser Tag ein Meilenstein in der Geschichte des Völkerstrafrechts war, dieser Frage geht Heiko Ahlbrecht in seiner 1998 am Fachbereich Rechtswissenschaft der Fernuniversität Hagen vorgelegten Dissertation nach. Seine Arbeit spannt einen weiten Bogen über die Anfänge des Völkerstrafrechts, den Versailler Friedensvertrag, die Leipziger Kriegsverbrecherprozesse, die Entwicklung zwischen den Weltkriegen, die Internationalen Militärgerichtshöfe in Nürnberg und Tokio, die Fortentwicklung des Völkerstrafrechts in der Epoche des “Kalten Krieges” bis hin zu den Einrichtungen der *ad hoc*-Tribunale für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda und schließlich der Verabschiedung des Statuts für einen Ständigen Internationalen Strafgerichtshof. Der Schwerpunkt seiner Untersuchung liegt dabei auf der Völkerrechtmäßigkeit der drei Straftatbestände Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor dem Hintergrund des *nullum crimen, nulla poena sine lege*-Grundsatzes.

Von wesentlicher Bedeutung für die Entwicklung des Völkerstrafrechts waren die unterschiedlichen Einflüsse der anglo-amerikanischen und der kontinental-europäischen Rechtslehre. Im Hinblick auf seinen Untersuchungsgegenstand stellt Ahlbrecht fest, daß die kontinental-europäische Auslegung des *nullum crimen, nulla poena sine lege*-Grundsatzes vier Ableitungen umfaßt: das Rückwirkungsverbot, das Analogieverbot, das Verbot der Anwendung strafbegründenden Gewohnheitsrechts sowie das Bestimmtheitsgebot. Die anglo-amerikanische Auslegung anerkennt zwar das Rückwirkungsverbot, läßt aber eine Strafbarkeit nach gewohnheitsrechtlichem Strafrecht zu.

Das Rückwirkungsverbot galt bereits zu Beginn des Ersten Weltkrieges als völkergewohnheitsrechtlich anerkannter Rechtssatz. Der bestimmende Einfluß der anglo-amerikanischen Rechtslehre ließ zunächst eine weitergehende Anerkennung der anderen Ableitungen nicht zu. So kamen in den Statuten der Internationalen Militärgerichtshöfe von Nürnberg (Internationale Military Tribunal – IMT) und Tokio (International Military Tribunal for the Far East – IMTFE) auch völkergewohnheitsrechtlich geltende Straftatbestände zur Anwendung, den Richtern wurde darüber hinaus eine Auslegungs- und Interpretationskompetenz hinsichtlich der Bestimmung der völkergewohnheitsrechtlich anerkannten Straftatbestände zugewiesen. Das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (1993 – ICTY), wie auch das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda (1994 – ICTR), sehen die gleiche Befugnis vor.

In seiner völkerrechtlichen Bewertung des IMT-Statuts im Hinblick auf die drei zu untersuchenden Straftatbestände kommt Ahlbrecht im Ergebnis zu einer Völkerrechtswidrigkeit des Statuts, “ohne die unzweifelhaft gegebene moralische Berechtigung des IMT zu berücksichtigen” (S. 74). Die Tatbestände des Verbrechens gegen den Frieden, der Verschwörung und Planung eines Angriffskrieges und die Verbrechen gegen die Menschlich-

keit seien 1945 völkerrechtlich nicht anerkannt gewesen, somit sei neues Recht geschaffen worden, das gegen das völkerrechtlich geltende Rückwirkungsverbot verstoßen habe. Eine Fortbildung des Völkerrechts durch Richterrecht in Nürnberg sei nicht erfolgt, da eine solche Fortbildung im Völkerrecht nicht anerkannt sei (S. 95). “Im Hinblick auf das Völkerstrafrecht kann das IMT-Statut daher lediglich als Momentaufnahme geltenden Völkerstrafrechts – für die Strafbarkeit der Kriegsverbrechen i.e.S. – und als Wunschbild künftigen Völkerstrafrechts – für die Strafbarkeit der Verbrechen gegen den Frieden und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit – angesehen werden” (S. 96). Da die Straftatbestände des IMTFE-Statuts nahezu identisch waren, müsse auch hier das gleiche Ergebnis gelten, außerdem sei die Einsetzung des Militärgerichtshofs durch einseitigen Akt des Oberbefehlshabers der Alliierten Streitkräfte als völkerrechtswidrig zu bewerten.

Die Entwicklungen in der Epoche des “Kalten Krieges” waren weniger geprägt von einer umfassenden Kodifikation des Völkerstrafrechts, dafür wurde eine Vielzahl von Abkommen hinsichtlich einzelner Themengebiete verabschiedet, wie die Völkermord-Konvention (1948), die Genfer Abkommen (1949), die Apartheid-Konvention (1973), das Genfer Zusatzprotokoll I (1977) und die Folterverbot-Konvention (1989). Hierdurch wurden die völkerrechtlich anerkannten Straftatbestände um die schweren Verletzungen der Genfer Abkommen als konkretisierte Kriegsverbrechen und um den Strafbestand des Völkermordes erweitert.

Die Aufnahme dieser beiden Straftatbestände in die jeweiligen Statute der Internationalen Tribunale für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda in den Jahren 1993 und 1994 verstößt demzufolge nicht gegen das Rückwirkungsverbot. Anders bewertet der Verfasser allerdings die Strafbarkeit hinsichtlich der Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die zu diesem Zeitpunkt noch als nicht völkergewohnheitsrechtlich anerkannt gelten könnten (S. 329).

Vor diesem Hintergrund liegt die wesentliche Bedeutung des Statuts für einen Ständigen Internationalen Strafgerichtshof laut Ahlbrecht in der konstitutiven Kodifizierung der Straftatbestände des Völkermordes, der Kriegsverbrechen und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter Berücksichtigung aller vier Ableitungen des *nullum crimen, nulla poena sine lege*-Grundsatzes. So hat die Tatbestandsgruppe der Verbrechen gegen die Menschlichkeit mit umfassenden Legaldefinitionen “ein Höchstmaß an tatbestandlicher Präzision” (S. 395) erreicht. Die Frage nach der völkerrechtlichen Anerkennung und Geltung dieses Grundsatzes wird allerdings erst dann positiv zu beantworten sein, wenn alle Staaten das Statut ratifiziert haben, bzw. bis ein Weltstrafgesetzbuch verabschiedet werden kann (S. 392).

Das Buch bietet zusätzliche hilfreiche Informationen u.a. zu Arbeits- und Funktionsweisen der untersuchten Internationalen Strafgerichtshöfe sowie einen umfangreichen Anhang mit den jeweiligen Statuten. Ein wertvolles Werk für alle, die sich mit dem Völkerstrafrecht befassen und auch für diejenigen, die einen ersten Einblick erhalten möchten.

Peggy Wittke, Berlin